

Beispiele politischer Justiz gegenüber „Ausländern“

Von Jörg Lang

Die Entwicklung des deutschen Ausländerrechts und ebenso die Rechtsprechung der deutschen Gerichte in den vergangenen Jahrzehnten in Bezug auf die Rechte von „Ausländern“ beziehungsweise Migranten waren und sind besonders geprägt von politischen Einflüssen. Dies gilt nicht nur für den aufenthaltsrechtlichen Status, der den verschiedenen Migrationsgruppen in einem ausgeklügelt abgestuften System jeweils zugebilligt wird, sondern auch für ihre sozialen Rechtsansprüche. Je nach den politischen und europapolitischen, insbesondere aber den arbeitsmarktpolitischen Interessen Deutschlands und „seiner Wirtschaft“ haben Abwehr- bis hin zu Abschreckungsinstrumentarien das Ausländerrecht der Bundesrepublik Deutschland und die Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden wie auch die Rechtsprechung der Gerichte geprägt oder aber Ziele einer möglichst selektiven Immigrations- und Integrationspolitik – und prägen sie noch. Im Kern ist das deutsche Ausländerrecht bis heute immer noch „Ordnungsrecht“ im Interesse der staatlichen und wirtschaftlichen Herrschaft geblieben. Die persönlichen und sozialen Interessen der betroffenen Migranten und ihrer Familien spielen dabei eine eher nachrangige Rolle.

Dieses Thema eingehender zu behandeln kann nicht Gegenstand der vorstehenden Publikation sein. Bemerkenswert ist dabei aber vor allem auch, dass und wie dabei deutsche Justizorgane ihrerseits derartige Interessen offensichtlich verinnerlichen und ihre Praxis und Rechtsprechung auch ohne die Änderung von Gesetzen entsprechend anpassen können. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der vielfältigen Auswirkungen des Assoziierungsabkommens der EWG mit der Türkei vom 1. 12. 1964 und seiner ergänzenden Richtlinien in den Folgejahren. Sie nach und nach und eher widerstrebend umzusetzen, waren die deutschen Gerichte erst wirklich ab Ende der 90er/Anfang der 2000er-Jahre bereit – unter dem Druck einer tatsächlich bereits in großem Ausmaß vollzogenen Migration und auch angesichts eines wachsenden politischen und wirtschaftlichen Potenzials der Türkei. Oft genug mussten ihnen dabei europäische Gerichtsorgane Nachhilfe erteilen.

Kein Kindergeld für Migranten außereuropäischer Herkunft – oder doch?

Ein weiteres frappierendes Einzelbeispiel soll hier erwähnt werden: Mitte der 90er-Jahre wandte sich eine libanesische Frau aus Tübingen, Mutter von vier Kindern, die mit ihrer Familie seit Langem in Deutschland lebte, schließlich mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht, nachdem ihr zuvor der Bezug von Kindergeld sowohl von der Kindergeldkasse, dann dem Sozialgericht Reutlingen, dem Landessozialgericht Baden-Württemberg und schließlich dem Bundessozialgericht verweigert worden war. Sie argumentierte, dass darin ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG liege, abgesehen von einem Verstoß auch gegen das Schutzgebot nach Art. 6 GG, weil sie dadurch effektiv wegen ihres Kinderreichtums nicht nur sozialrechtlich, sondern auch ausländerrechtlich benachteiligt wurde. Der Hintergrund war folgender: Die Frau und ihr Ehemann, die Anfang der 80er aus dem Libanon geflohen waren, besaßen inzwischen seit Jahren ein humanitäres förmliches Aufenthaltsrecht in Form einer Aufenthaltsbefugnis. Die beiden arbeiteten in Vollzeit beziehungsweise Teilzeit. Da sie jedoch kein Kindergeld erhielten, waren sie mit ihren vier Kindern auf den ergänzenden Bezug von Sozialhilfe angewiesen. Kindergeld hätten sie erst dann erhalten können, wenn sie in den Besitz

einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gelangt wären. Dieser aber wurde ihnen – obwohl sie unter anderem die zeitliche Voraussetzung hierfür mit acht Jahren Aufenthalt erfüllten – einzig deshalb versagt, weil sie auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen waren – und dies eben nur deshalb, weil ihnen das Kindergeld versagt wurde. Nach dem Wortlaut des Gesetzes – und der langjährigen Rechtsauffassung der Sozial- und auch der Verwaltungsgerichte – mussten sie nämlich erst eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, bevor sie einen Anspruch auf Kindergeld hatten; andererseits aber wiederum erst Kindergeld erhalten und sozialhilfefrei sein, bevor sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten konnten. Das Ergebnis dieses Teufelskreises war: Sie mussten wegen ihrer Kinderzahl dauerhaft auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen bleiben und damit ebenso wie die Kinder auch auf ihren bloßen, jeweils befristeten Aufenthaltsbefugnissen sitzen bleiben.

Diese mit der Diskriminierung von Ausländern – die zwar seit vielen Jahren ein legales Aufenthaltsrecht besaßen, aber eben als ehemalige Flüchtlinge „nur“ in Form eines Aufenthaltsrechts aus „humanitären“ Gründen – verbundene Regelung traf im Übrigen naturgemäß hauptsächlich Migranten außereuropäischer Herkunft. Die Vorenthaltung von Kindergeld für diese Bevölkerungsgruppe sollte – ein solcher rassistischer Hintergedanke darf durchaus vermutet werden – wohl auch einen Anreiz zum Kinderreichtum beziehungsweise Nachwuchs außereuropäischer Provenienz vermeiden.

Durch einen einstimmigen Beschluss dreier seiner Richter – darunter der damalige Vizepräsident Papier – lehnte es jedoch der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts am 19. 5. 1999 (1 BvR 1260/97) ab, die Beschwerde der libanesischen Mutter überhaupt zur Entscheidung anzunehmen.

Ohne dass sich danach an den gesetzlichen Voraussetzungen irgendetwas maßgeblich geändert hätte, entschied das Bundesverfassungsgericht (und zwar wiederum der Erste Senat!) jedoch nur fünf Jahre später – nunmehr auf Vorlage eines Landessozialgerichts – mit Beschluss vom 6. Juli 2004 (1BvL 4/97 und andere), dass ebendiese Gesetzeslage beziehungsweise der generelle Ausschluss von Ausländern mit humanitärem Aufenthalt vom Bezug von Kindergeld verfassungswidrig sei, weil er gegen das Gleichheitsgebot verstoße. An diesem Beschluss wirkten zwei der Verfassungsrichter wieder mit – darunter der inzwischen zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts aufgestiegene Richter Papier –, die den früheren Ablehnungsbeschluss verfasst hatten.

Was war geschehen? Noch während und bis Ende der Neunzigerjahre war die herrschende Ideologie der Bundesrepublik die, dass Deutschland kein Einwanderungsland sei und dass Ausländer – von Flüchtlingen einmal abgesehen – grundsätzlich nur „Gastarbeiter“ seien, die im Grunde möglichst bald Deutschland wieder verlassen sollten. Während Ihres Aufenthalts sollten sie auch so wenig wie möglich soziale Ansprüche geltend machen. Offensichtlich hatte sich dann aber Anfang der 2000er-Jahre auch in den Köpfen der Richter die Einsicht durchgesetzt, dass Deutschland nicht nur tatsächlich ein Einwanderungsland ist, sondern auch allein schon aufgrund der demografischen Entwicklung sein müsse, wobei man nunmehr den Kinderreichtum auch von Ausländern „mit humanitärem Aufenthalt“ gebrauchen konnte beziehungsweise honorieren musste, selbst wenn sie nicht aus Europa kommen.

Polizei und Staatsanwaltschaft Stuttgart jagen „Scheinlibanesen“

Im Jahre 2001 wurde bei der damaligen Landespolizeidirektion Stuttgart II – in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und den zuständigen Abteilungen der

Staatsanwaltschaft Stuttgart – eine sogenannte Ermittlungsgruppe illegaler Aufenthalt gebildet. Es ging darum, dass angeblich im Raum Stuttgart rund 220 sogenannte Scheinlibanesen ausgemacht worden waren, die sich mit unwahren Angaben zu ihrer Herkunft und Identität Aufenthaltsrechte erschlichen hätten und illegal teilweise auch Sozialleistungen kassieren würden. Für die spezielle Ermittlungsgruppe wurden mehrere Beamte zusammengezogen. Sie wurde mit erheblichen sachlichen und finanziellen Mitteln ausgestattet und entfaltete neben einer beträchtlichen Öffentlichkeitsarbeit einen umfangreichen Ermittlungsaufwand unter anderem auch für Reisen und mit der Einholung rechtsmedizinischer Universitätsgutachten zur Feststellung von Verwandtschaften.

Die Ermittlungen richteten sich – teilweise aufgrund von Denunziationen – insbesondere gegen verschiedene Familien, die nach eigenen Angaben insbesondere während des Bürgerkriegs im Libanon Ende der 70er-, Anfang der 80er-Jahre von dort aus nach Deutschland geflohen waren. Es handelte sich vorwiegend um die Angehörigen einer Personengruppe, die im Libanon als Staatenlose gelebt und gearbeitet hatten. Die Ermittlungsbeamten fanden nun heraus, dass die betreffenden Personen und ihre Familien häufig auch Verwandte in der Türkei, insbesondere in der Provinz Mardin (Merdin), hatten. Mehr noch: Für Verschiedene wurde festgestellt, dass sie – wenn auch mit türkischen Namen, Geburtsorten und -daten in der Türkei – (auch) dort registriert waren. Hieraus schlossen die Ermittler nun ohne Weiteres, dass die anderslautenden arabischen Namen und Geburtsdaten einschließlich der Geburtsorte im Libanon falsch sein mussten und dass die betroffenen Menschen beziehungsweise Familien bis zu ihrer angeblichen Flucht aus dem Libanon gar nicht dort gelebt hatten. Eine Fülle von Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet, in großem Umfang wurden den Betroffenen, die teilweise dadurch auch arbeitslos wurden, ihre zum Teil langjährigen Aufenthaltsrechte mit Sofortvollzug entzogen, einschließlich derer ihrer in Deutschland geborenen Kinder. Parallel wurden strafrechtliche Anklagen erhoben. In verschiedenen Pressemitteilungen – teilweise auch seitens der Presseabteilungen der beteiligten Gerichte einschließlich des Verwaltungsgerichts Stuttgart –, wurde stolz verkündet, man habe in großem Umfang aufenthaltsrechtliche Täuschungen und Sozialleistungsbetrug aufgedeckt.

Die weiteren Ermittlungen und vor allem auch das Vorbringen der beteiligten Rechtsanwälte ergaben dann allerdings, dass es sich bei der Mehrzahl dieser Personen um sogenannte Malhalmis handelte, also um Angehörige einer Bevölkerungsgruppe arabischen Ursprung und arabischer Muttersprache, die schon während des Osmanischen Reiches in dem besagten Gebiet in der heutigen Osttürkei gelebt hatte. Zahlreiche davon, parallel dazu auch Kurden, wanderten dann ins benachbarte Syrien oder in den Libanon aus beziehungsweise flohen im Zusammenhang mit der Verfolgung und versuchten Türkifizierung dieser Personengruppe nach Gründung der Türkei in den Zwanzigerjahren. Die Zurückgebliebenen mussten türkische Namen annehmen. Die Geflohenen lebten und arbeiteten dann tatsächlich jahrzehntelang meist in den Armenvierteln im Raum Beirut. Sie galten als quasi Staatenlose im Libanon, der ihnen bis in die 1990er-Jahre nur einen Status „sur l'étude“ („wird untersucht“) einräumte. Ebenso waren ihre Kinder und Kindeskinde dann tatsächlich im Libanon geboren und dort aufgewachsen. Die Familien hielten aber immer noch Kontakt zu den Verwandten in der Türkei, wobei häufig zusätzliche beziehungsweise vorsorgliche Eintragungen auch in den dortigen türkischen Registern erfolgten, jedoch unter den aufgezwungenen türkischen Namen und mit falschen Geburtsdaten, insbesondere mit naturgemäß falschem Geburtsort.

Die weiteren Ermittlungen ergaben auch, dass noch bis jedenfalls Mitte der 90er-Jahre in den entsprechenden Orten der Osttürkei Geburtsregistereintragungen sogar durch Dritte problemlos vorgenommen oder veranlasst werden konnten, auch ohne Vorlage von

Geburtsunterlagen. Weiter stellte sich heraus, dass dabei häufig Geburtsdaten uniform und serienmäßig benutzt wurden, die – auch im Vergleich mit tatsächlich vorliegenden anderen objektiven Unterlagen einschließlich von datierten und lokalisierten Fotos –, unmöglich stimmen konnten. In einem Fall wurde beispielsweise festgestellt, dass ein schließlich aus dem Libanon wieder in die Türkei übersiedelter Mann nicht nur sämtliche seiner Kinder, einschließlich derer, die nachweislich in Deutschland geboren waren, nachträglich in die türkischen Geburtsregister mit falschen türkischen Geburtsdaten hatte eintragen lassen, sondern sogar seine in Ludwigsburg geborenen Enkel (als seine eigenen Kinder).

Bezeichnend bei alledem war auch, dass offenbar nicht nur der Ermittlungsgruppe illegaler Aufenthalt, sondern auch den weiter beteiligten Ausländerbehörden und den Strafverfolgungsbehörden, allen voran der Staatsanwaltschaft Stuttgart, mit ihrem deutschen Ordnungssinn zunächst offenbar jedes Verständnis für die komplizierten und verworrenen politischen und staatlichen Verhältnisse und die politischen und historischen Zusammenhänge fehlte und ebenso jedes Verständnis für die Tragödien von betroffenen Volksgruppen und die Flüchtlingsschicksale der betroffenen Menschen. Stattdessen konnten sie nur überall individuellen Betrug und Kriminalität wittern, wobei sie dies nicht hinderte, zugleich die von ihnen beigebrachten fragwürdigen türkischen Registerauszüge als Grundlage ihrer Verfolgungsmaßnahmen heranzuziehen.

Spätestens vor Gericht mussten die entsprechenden Ermittlungsverfahren dann eingestellt werden, soweit keine Freisprüche erfolgten. Allerdings zogen sich die entsprechenden Verfahren über Jahre hinweg mit schwerwiegenden, insbesondere ausländerrechtlichen Folgen für die Betroffenen, insbesondere auch für deren Kinder, denen jahrelang Aufenthaltsrechte, Ausbildungen und Arbeit verweigert wurde.

Ende Februar 2008 wurde die Ermittlungsgruppe illegaler Aufenthalt „sang- und klanglos aufgelöst“, wie die „Stuttgarter Zeitung“ in einem Artikel vom 18. 3. 2008 („Der große Betrugsskandal ist verpufft“) feststellte. Sie wies auch auf die schweren Konsequenzen hin, die die jahrelangen Ermittlungen für die betroffenen Familien hatten, denen ihre Pässe und Aufenthaltserlaubnis entzogen worden waren.

Oberstaatsanwalt Häußler jagt einen Anwalt

Als einer der beteiligten Anwälte und Verteidiger der betroffenen Familien war es damals auch meine Aufgabe, der Ermittlungsgruppe illegaler Aufenthalt das Leben schwer zu machen. Im Fall einer von mir vertretenen Familie, der vorgeworfen worden war, dass die Eltern über ihrer Herkunft und Flucht aus dem Libanon getäuscht hätten und dass sie in Wahrheit dort nie gelebt hätten, konnte nachgewiesen werden, dass die von der Ermittlungsgruppe beigebrachten türkischen Personenstandsregisterauszüge zahlreiche inhaltliche Widersprüche und offensichtliche Unrichtigkeiten enthielten. Andererseits konnte durch Zeugen und Urkunden letztlich bewiesen werden, dass die betroffenen Familien tatsächlich aus dem Libanon stammten, die Eltern dort geboren waren und dort auch bis zu ihrer Flucht gelebt hatten, wobei sich dies auch anhand von datierten Fotos oder durch Auskünfte von den libanesischen Behörden und auch von noch im Libanon lebenden Verwandten belegen ließ.

Im Fall der Mandantin hatte ihr die Ermittlungsgruppe beispielsweise vorgeworfen, aus den türkischen Geburtsregistern ergäbe sich, dass sie dort im Jahre 1971 geboren sei, während sie angeblich unter Vorlage eines libanesischen Ausweises behauptet habe, sie seit 1966 im Libanon in „sur l'etude“ geboren (die Ermittlungsgruppe hatte dabei

offensichtlich den in dem von der Mandantin tatsächlich vorgelegten libanesischen Aufenthaltswaivertrag eingetragenen Rechtsstatus „sur l'etude“ – „Status wird untersucht“ – verwechselt mit der Angabe eines Geburtsorts). Vor allem aber konnte das türkische Geburtsregisterdatum schon deshalb unmöglich stimmen, weil die zum Zeitpunkt der Flucht nach Deutschland und der Asylantragstellung 1982 aufgenommenen Bilder offensichtlich eine junge Frau von etwa 15 bis 16 Jahren zeigten, niemals aber ein Mädchen von lediglich circa zehn Jahren. Weiter konnte ich durch die Vorlage einer Fülle von Dokumenten, Unterlagen, Fotos und den Nachweis von entsprechenden Zeugen belegen, dass die Mandantin und ihr Ehemann bis zu ihrer Flucht im Libanon gelebt hatten und dort mutmaßlich auch geboren waren. Hierbei unterlief mir jedoch ein Fehler, der jedem Anwalt unterlaufen kann: Zu einer der zahlreichen vorgelegten libanesischen Urkunden, einem Ausweisersatzpapier, gab ich aufgrund der Übersetzung einer der Mandantin (die selbst Analphabetin war) dabei behilflichen arabischen Person an, dass sich aus dieser Urkunde der Geburtsort Beirut ergäbe. In Wahrheit stellte sich dann heraus, dass dort zwar „Beirut“ eingetragen war, jedoch nicht als Geburtsort der Mandantin, sondern als Ausstellungsort des Ausweises. Bei einer zweiten vorgelegten Urkunde, einem libanesischen Geburtsregisterauszug, der von einem vereidigten amtlichen Übersetzer gefertigt worden war, war diesem im Übrigen genau dieselbe Verwechslung unterlaufen.

Der Leiter der Ermittlungsgruppe illegaler Aufenthalt – der ja beispielsweise für die Fehlübersetzung „sur l'etude“ die Verantwortung trug – nutzte den Fehler des Anwalts, um – nach einer aus den Akten ersichtlichen telefonischen Vorabstimmung mit Oberstaatsanwalt Häusler vom 29. April 2005, dem Leiter des Dezernats Staatsschutz der Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft Stuttgart, der auch für die Verfolgung von Berufsdelikten von Rechtsanwälten zuständig ist – alsbald am 2. Mai 2005 eine entsprechende Strafanzeige zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen mich zuzuleiten. Der Vorwurf: Ich hätte durch wissentlich falschen Vortrag bei Gericht mit manipulierten Sachbeweisen aufenthaltsrechtliche und strafrechtliche Vorteile für die Mandantin erwirken wollen und überdies insoweit zusätzlich auch betrogen, als ich hiermit Anträge auf Prozesskostenhilfe für die Verfahren beim Verwaltungsgericht begründet hätte.

Dieser Vorwurf war schon insoweit haltlos, als ich dem Gericht stets die Vorlage und Überprüfung der betreffenden Originaldokumente ausdrücklich angeboten und zugleich um die Einholung durch das Gericht von offiziellen Übersetzungen durch eine unabhängige Übersetzungsperson gebeten hatte – allerdings nicht durch die Ermittlungsgruppe illegaler Aufenthalt „im Hinblick auf die zutage getretene fehlende sachliche und rechtliche Objektivität und ergebnisorientierte Voreingenommenheit der bisherigen Ermittlungen“.

Dies wiederum nahm mir die Ermittlungsgruppe offenbar übel. Statt die dem Gericht angebotene alsbaldige Vorlage der Originale und unabhängige Überprüfung anzufordern, ließ sich Oberstaatsanwalt Häusler die Steilvorlage der Ermittlungsgruppe zum Vorgehen gegen einen unliebsamen Anwalt nicht entgehen: Am 4. August 2005 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Stuttgart den Erlass einer Durchsuchungsanordnung mit der Begründung, der Anwalt habe „in Kenntnis des tatsächlichen Inhalts des libanesischen Aufenthaltspasses vorsätzlich falsche Angaben gemacht, um für seine Mandantin eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. Duldung zu erwirken, bzw. um einen Freispruch in dem Verfahren vor dem Amtsgericht gegen sie zu erreichen“.

Am Morgen des 3. September 2005 erschien dann Oberstaatsanwalt Häußler (der

beispielsweise zur Begründung der Verzögerung des von ihm geführten Ermittlungsverfahrens gegen die Mörder von Sant'Anna di Stazzema auch immer auf die Überlastung seiner Abteilung hingewiesen hat) höchstpersönlich zur Durchsuchung in meiner Kanzlei, unterstützt von acht Polizeibeamten. Die Durchsuchung einschließlich der Kellerräume führte dazu, dass 36 Mandanten- und Verteidigerakten vorläufig beschlagnahmt und abtransportiert wurden! Alle mussten schließlich vollständig und ohne jedes strafrechtliche Ergebnis wieder zurückgegeben werden.

Es kann nur vermutet werden, dass diese Durchsuchung – abgesehen von der Ausforschung der Tätigkeit eines Anwalts – auch dem Zweck diene, womöglich auf „Zufallsfunde“ zu der vermuteten türkischen Identität der Mandantin und ihrer Familie zu stoßen, eine freilich eitle Hoffnung.

Versuchter Strafbefehl über 5000 Euro gegen den missliebigen Anwalt

In den anschließenden Gerichtsverfahren stellte sich dann sowohl vor dem Strafgericht wie auch vor dem Verwaltungsgericht heraus (siehe oben), dass die Mandantin ebenso wie ihr Ehemann tatsächlich aus dem Libanon stammten und dort auch geboren waren und dass die gegenteiligen türkischen Registereintragungen falsch waren. Die Vorwürfe, die Mandantin und ihre Familie hätten als „Scheinlibanesen“ über ihre Identität und Herkunft getäuscht, wurden fallen gelassen.

Nachdem dann auch die Ermittlungsgruppe illegaler Aufenthalt aufgelöst worden war, wurde schließlich das Ermittlungsverfahren gegen den vereidigten Dolmetscher, der ja tatsächlich eine falsche Übersetzung einer Urkunde geliefert hatte, mit Verfügung der Abteilung von OStA Häußler vom 17. September 2009 eingestellt mit der Begründung, der Dolmetscher habe glaubhaft dargetan, ihm sei fahrlässig ein Fehler unterlaufen. Nicht so das Ermittlungsverfahren gegenüber dem Anwalt: Nach jahrelanger Verzögerung (die Durchsuchung hatte ja schon im September 2005 stattgefunden!) wurde vielmehr – auf wiederholtes Drängen meines Verteidigers, endlich auch das Verfahren gegen den Anwalt einzustellen – stattdessen gegen mich von Häußlers Abteilung beim Amtsgericht Stuttgart ein Strafbefehl über 5000 Euro beantragt, der am 3. August 2010 auch pflichtschuldig erlassen wurde. Selbstverständlich legten wir hiergegen Einspruch ein. Darauf geschah wiederum lange Zeit nichts. Erst am 23. Mai 2012 (inzwischen war die Abteilung Häußlers ja auch wegen der Vorgänge um S 21 in Bedrängnis geraten) verfügte dann die nunmehr zuständige Amtsrichterin – mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft – die Einstellung des Verfahrens unter voller Übernahme der Verfahrenskosten auf die Staatskasse einschließlich der Anwaltskosten.

Dies ändert nichts daran, dass ein unliebsamer Anwalt über mehr als fünfzehn Jahre hinweg mit einem sachlich haltlosen, aber strafrechtlich erheblichen Vorwurf (parallel dazu war auch ein standesgerichtliches Verfahren anhängig) überzogen, mit einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand belastet und nicht zuletzt auch mit dem möglichen Ausschluss als Verteidiger aus dem Verfahren gegen seine Mandantin gemäß § 138 a StPO bedroht worden war.

Jörg Lang war als junger Rechtsanwalt Anfang der 70er-Jahre noch Mitverteidiger der ersten Generation der RAF. Von 1974 bis 1982 lebte er im Libanon, wo er als Redakteur bei einer palästinensischen Zeitschrift tätig war. Seit 1986 arbeitet er wieder als Anwalt in Stuttgart, wobei er zunächst vorwiegend strafrechtliche und ausländerrechtliche Mandate vertrat. Seit Jahren ist er im Wesentlichen mit sozialrechtlichen Fällen und Themen

beschäftigt und wirkt bei entsprechenden Fortbildungsangeboten mit.